



Einreichen von Unterlagen für Gesuche zur Aus- und Einfuhr von Abfällen

Nach Artikel 16 Absatz 2 VeVA reicht der Exporteur dem BAFU das Gesuch sowie Kopien für den Einfuhr- und die Durchfuhrstaaten ein. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Abläufe können die Anforderungen in einem ersten Schritt wie folgt angepasst werden:

Gesuche für die Ausfuhr von Abfällen



Ein vollständiges Notifizierungsdossier, keine Kopien

Künftig genügt das Einreichen **eines** vollständigen Notifizierungsdossiers in Papierform mit dem Original des Notifizierungsbogens und der Sicherheitsleistung. Eine Kopie für das BAFU und die Transitstaaten ist nicht mehr erforderlich.



Keine Büro- und Heftklammern

Bitte Unterlagen ohne Büro- und Heftklammern einreichen. Damit erleichtern Sie uns das Einscannen und gegebenenfalls das notwendige Erstellen von Kopien Ihres Gesuchs.

Übermitteln der Notifizierungen und Bewilligungen/Zustimmungen



Ausfuhr:

- Das BAFU leitet die Notifizierung per Post oder nach Vereinbarung elektronisch an die zuständigen Behörden weiter (Artikel 16 Absatz 3 VeVA);
- akzeptiert die elektronische Zustellung der Eingangsbestätigung des Einfuhrstaates im PDF-Format (Artikel 19 VeVA), und;
- stellt die Ausfuhrbewilligung per Einschreiben und nach Vereinbarung zusätzlich elektronisch den betroffenen Parteien zu (Artikel 19 VeVA).

Einfuhr

- Das BAFU akzeptiert die Zustellung der erforderlichen Unterlagen für die Notifizierung im PDF-Format und per E-Mail (Artikel 23 VeVA);
- stellt die Eingangsbestätigung elektronisch den betroffenen Parteien zu (Artikel 25 Absatz 1 VeVA) und;
- stellt seine Zustimmung zur Einfuhr per Einschreiben und nach Vereinbarung zusätzlich elektronisch den betroffenen Parteien zu (Artikel 25 VeVA).

Das BAFU akzeptiert weiterhin eine gescannte handschriftliche Signatur oder eine verifizierbare digitale Signatur für die obengenannten Dokumente.

Nützliche Kontaktinformationen



Für allgemeine Fragen betreffend grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen:

waste.competentauthority@bafu.admin.ch

Dokumente betreffend Notifizierungen zur Einfuhr, Ausfuhr und/oder Durchfuhr von Abfällen einschliesslich Eingangsbestätigungen sowie Zustimmungen von zuständigen Behörden, an: waste.competentauthority@bafu.admin.ch

Begleitscheine mit Eingangsbestätigung und/oder Entsorgungsnachweis von exportierten Abfällen bitte an: veva@band.ch

Hinweis: Die Faxnummer +41 58 462 59 32 und die E-Mail Adresse movement-documents@bafu.admin.ch sind nicht mehr in Betrieb.

Begleitscheine im Zusammenhang mit Einfuhr und Durchfuhr von Abfällen (Anmeldung von Transporten, Eingangsbestätigungen und Entsorgungsnachweise) müssen dem BAFU nicht zugestellt werden.